OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753730/10/KHa/MM

Datum:
Linz, 18. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Iran, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24. November 2025, GZ: BA-4-00841434-01, betreffend Abweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Aufenthaltsbewilligung Student gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Beschwerdeführerin wird der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung – Student" für die Dauer von 12 (zwölf) Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 24. November 2025, GZ: BA-4-00841434-01, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin auf Erteilung eines „Aufenthaltstitels – Student" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 ab.

Die belangte Behörde führte begründend dazu im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdeführerin am 17. April 2025 bei der Österreichischen Botschaft in B__ einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student" gestellt habe. Gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG dürfe der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Es könne gem. § 11 Abs 2 Z 4 NAG nicht sichergestellt werden, dass der Aufenthalt der Beschwerdeführerin im Falle eines Studiums zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen würde. Es habe nicht nachgewiesen werden können, dass die zur Verfügung stehenden Mittel durch den Verkauf einer Wohnung im Jahre 2022 tatsächlich überwiesen worden seien, noch dass der Beschwerdeführerin diese Mittel aktuell und dauerhaft zur Verfügung stünden. Daher war spruchgemäß zu entscheiden und der Erstantrag der Beschwerdeführerin „Aufenthaltsbewilligung Student" abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde und führte dazu im Wesentlichen aus, die Käuferin sei irrtümlich als „G__" bezeichnet worden. Der korrekte Name laute „C__". Dieser Fehler resultiere ausschließlich aus einer früheren ungenauen Übersetzung und sei nun vollständig korrigiert worden. Die Immobilie sei am 31. Dezember 2022 offiziell an C__ verkauft worden.

Folgende Zahlungseingänge der Käuferin seien vollständig dokumentiert:
Erste Rate: 12.000.000.000 IRR – eingezahlt am 15.12.2022
Zweite Rate: 2.000.000.000 IRR – eingezahlt am 21.12.2022
Dritte Rate: 13.000.000.000 IRR – eingezahlt am 31.12.2022
Alle Beträge seien nachweislich auf das Konto der Beschwerdeführerin bei der D__ Iran überwiesen worden.

Am 31.12.2022 (10.10.1401) seien 23.000 Euro in bar sowie 94 Bahar-Azadi-Goldmünzen im Gesamtwert von 27.000.000.000 IRR mittels SATNA-Überweisung von einer lizenzierten Wechselstube erworben worden.

Am 24. November 2024 habe die Beschwerdeführerin bei der Bank E__ ein Euro-Devisenkonto eröffnet, der Kontostand am 6. September 2025 habe 21.525 Euro betragen.
Es seien folgende Abhebungen zur Übertragung auf das türkische Konto gemacht worden:
1.515 EUR am 6. September 2025
10.000 EUR am 7. September 2025
10.000 EUR am 8. September 2025
Diese Beträge entsprächen exakt den späteren Einzahlungen auf das türkische Konto der Beschwerdeführerin.

Am 10. September 2025 habe die Beschwerdeführerin ein türkisches Bankkonto bei der F__ eröffnet und folgende Einzahlungen getätigt:
10.000 EUR 10. September 2025
10.000 EUR 11. September 2025
1.525 EUR 12. September 2025.

Zudem sei die Beschwerdeführerin berufstätig gewesen und habe aus dieser Beschäftigung Gehalt bezogen, welches durch die beiliegenden Gehaltsabrechnungen (Juni – November 2025) nachgewiesen werden könne.

Damit sei der gesamte Geldverlauf (Immobilienverkauf, Erwerb von Devisen und Gold, Eurokonto Iran, Abhebungen, Einzahlungen Türkei) lückenlos nachgewiesen. Die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs 2 Z 4 und Abs 5 NAG sei damit vollständig erfüllt. Die Beschwerdeführerin beantrage daher die positive Erledigung ihres Antrags auf Aufenthaltsbewilligung „Student".

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 12. Jänner 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung.

I.4. Seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurde die Beschwerdeführerin ersucht, die Vorgehensweise bei der Ausfuhr ihrer finanziellen Geldmittel aus dem Iran in die Türkei darzulegen sowie eine Verlängerung des Krankenversicherungsschutzes zu übermitteln.

Die konkrete Darlegung zur Ausfuhr der Geldmittel in die Türkei durch die Beschwerdeführerin erfolgte mit Eingaben der Beschwerdeführerin (ON 3 sowie ON 9) und wurden von dieser erklärend dargelegt. Die Verlängerung des Krankenversicherungsschutzes legte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 12. März 2026 vor.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Die Beschwerdeführerin wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist Staatsangehörige des Iran. Sie stellte am 17. April 2025 einen Erstantrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student".

II.2. Mit Bescheid der G__ vom 2. Dezember 2024 wurde die Beschwerdeführerin für das „Bachelorstudium Artifical Intelligence" zugelassen, wobei die letzte Frist für die Zulassung zum Antritt des Studiums für das Sommersemester 2026 mit 31. März 2026 endet.

II.3. Die Beschwerdeführerin verfügt über einen Krankenversicherungsschutz bei „H__" und legte bei der Antragstellung einen Nachweis über einen gültigen Versicherungsschutz bis 30. August 2026 vor bzw. mit Eingabe vom 9. Februar 2026 eine Verlängerung dieses Krankenversicherungsschutzes mit Versicherungsbeginn 15. März 2026 auf unbefristete Zeit. Die monatliche Versicherungsprämie für diesen Krankenversicherungsschutz beläuft sich auf 196,85 Euro.

Diese Art der Krankenversicherung wird in einer „Übersicht über jedenfalls akzeptable private Krankenversicherung zum Nachweis gem. § 11 Abs 2 Z 3 NAG des Bundesministeriums für Inneres genannt und wird im Versicherungsvertrag die Erstattung im Rahmen des Versicherungsschutzes entsprechend den Voraussetzungen des § 11 NAG bzw. dem Schutz der jeweiligen Gebietskrankenkasse (I__) bestätigt.

II.4. Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin eines Fremdwährungskontos bei der „J__" in K__ mit einem Guthaben von 21.525,00 Euro. Dieser Betrag übersteigt die errechneten notwendigen finanziellen Mittel in Höhe von 21.225,72 Euro (Berechnung anhand der neuen Werte 2026). Die Beschwerdeführerin kann über diesen Betrag verfügen und nach Eröffnung eines Kontos in Österreich per „L__" dorthin überweisen. Die finanziellen Mittel stammen aus dem Verkauf einer Wohnung der Beschwerdeführerin im Iran im Jahr 2022 sowie aus dem Erwerbseinkommen der Beschwerdeführerin, somit aus den Ersparnissen der Beschwerdeführerin selbst. Dass die finanziellen Geldmittel der Beschwerdeführerin aus illegalen Quellen stammen würden, konnte nicht festgestellt werden.

II.5. Die Beschwerdeführerin verfügt über einen Heimplatz im Studentenwohnheim M__, in der N-Straße. Das monatliche Nutzungsentgelt für diesen Studentenwohnheimplatz beläuft sich auf monatlich 650 Euro (inkl. USt).

II.6. Im Strafregisterauszug aus dem Iran, samt Beglaubigung der Österreichischen Botschaft in B__, scheinen keine Verurteilungen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die darin befindlichen Dokumente und Nachweise, die Beschwerde sowie die im Beschwerdeverfahren von der Beschwerdeführerin vorgelegten Dokumente (insb. Bankbestätigungen und Kontoauszug der „J__"; Darlegung des Transferweges des Geldes aus dem Iran in die Türkei, Verlängerung des Krankenversicherungsschutzes, Mietvertrag Studentenwohnheim).

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werde, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen. Aus den nunmehr vorliegenden Dokumenten ergibt sich außerdem, dass dem Antrag der Beschwerdeführerin stattzugeben ist.

III.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und aus den von der Beschwerdeführerin nachgereichten Unterlagen.

Die auf dem türkischen Bankkonto der Beschwerdeführerin befindlichen Geldmittel können den vorgelegten Bankunterlagen und einem Kontoauszug der „J__" in der Türkei entnommen werden. Daraus ist ersichtlich, dass auf am 10. September 2025 eröffneten Konto per 12. September 2025 der Kontostand 21.525,00 Euro betragen hat. Dieser Kontostand wurde zum Stichtag 10.12.2025 von der F__ nochmals bestätigt. Zudem legte die Beschwerdeführerin auf Nachfrage durch das erkennende Gericht nachvollziehbar (belegt durch entsprechende Flugtickets) dar, auf welche Art und Weise (in mehreren Tranchen und durch mehrere Personen) die Barmittel aus dem Iran in die Türkei transferiert und auf das türkische Konto der Beschwerdeführerin einbezahlt wurden.

Dass die finanziellen Geldmittel der Beschwerdeführerin, die auf deren Konto bei der J__ in der Türkei liegen, aus illegalen Quellen stammen würden, konnte nicht festgestellt werden. Im Akt dokumentiert findet sich ein Wohnungsverkauf im Jahr 2022 um den Kaufpreis von 27.000.000.000 IRR, welcher auch am 15. Dezember 2022, am 21. Dezember 2022 sowie am 31. Dezember 2022 dem iranischen Konto der Beschwerdeführerin gutgeschrieben wurde.

Die von der belangten Behörde angeführte Diskrepanz betreffend des Käufernamens konnte von der Beschwerdeführerin zwischenzeitig insoweit aufgeklärt werden, als es sich bei der ersten Übersetzung um einen Übersetzungshelfer des Namens der Käuferin der Wohnung gehandelt hat. Von der Beschwerdeführerin wurde nunmehr eine neue Übersetzung des Kaufvertrages

lautend auf den „richtigen" Käufernamen „C__" vorgelegt und stimmt dieser Name mit dem Namen betreffend die durchgeführten Kaufpreisüberweisungen laut den Kontodaten auch überein. Aus Sicht des erkennenden Gerichtes konnte die Beschwerdeführerin die von der belangten Behörde angeführten Unstimmigkeiten erklären und durch die Vorlage übereinstimmender Unterlagen insoweit ausräumen, dass nicht davon auszugehen ist, dass die vorgelegten Urkunden zum Wohnungsverkauf nicht nachvollziehbar wären.

Wie die Beschwerdeführerin die Gelder seit 2022 verwendet hat, kann nicht im Detail festgestellt werden. Festgestellt werden kann jedoch, dass die Beschwerdeführerin über finanzielle Geldmittel auf ihrem türkischen Bankkonto in Höhe von 21.525,00 Euro verfügt. Zudem geht aus den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Gehaltsnachweisen hervor, dass die Beschwerdeführerin bei der Firma O__ berufstätig war und aus dieser Beschäftigung auch Erwerbseinkommen erzielte.

Die Feststellungen zum Studentenwohnheimplatz der Beschwerdeführerin sowie zur Höhe der monatlichen Mietbelastung sowie zum Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sowie zur monatlichen Versicherungsprämie, resultieren aus den vorliegenden unbedenklichen Unterlagen. Gleiches gilt für die Feststellung, wonach hinsichtlich der Beschwerdeführerin keine Verurteilungen aufscheinen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 50/2025, lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im

gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.
(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.
[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen

Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.
(3) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach dem AuslBG. Diese Erwerbstätigkeit darf das Erfordernis des Studiums als ausschließlichen Aufenthaltszweck nicht beeinträchtigen.
(4) Drittstaatsangehörigen, die ein Studium oder eine Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 5 oder 7 erfolgreich abgeschlossen haben und die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41, 42 oder 43c anstreben, kann die Aufenthaltsbewilligung als Student im Rahmen eines Verfahrens nach § 24 Abs. 1 einmalig zum Zweck der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung für die Dauer von zwölf Monaten (§ 20 Abs. 1) verlängert werden, sofern die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 weiter vorliegen.
(5) Die Änderung des Aufenthaltszwecks als Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung als Student gemäß Abs. 4 im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens (§ 26) oder eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 ist nur in den Fällen der §§ 41, 42, 43c oder 47 Abs. 2 zulässig.
(6) Entscheidungen über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Student sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde unverzüglich, längstens jedoch binnen 90 Tagen zu treffen.
(7) Die Aufenthaltsbewilligung als Student ist an Drittstaatsangehörige, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Z 22) teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen gilt, für die Dauer von zwei Jahren auszustellen."

IV.2. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. Nr. 18/1956 (DFB) idF BGBl. I Nr. 50/2025, lautet auszugsweise:

„Ausgleichszulage zu Pensionen aus der Pensionsversicherung

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.
(2) Bei Feststellung des Anspruches nach Abs. 1 ist auch das gesamte Nettoeinkommen des (der) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Ehegattin) oder eingetragenen Partners (eingetragenen Partnerin), der (die) seinen (ihren) rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat, unter Bedachtnahme auf § 294 Abs. 4 zu berücksichtigen.
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € *(Anm. 1)* heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes

war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.
[…]
(_____
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 417/2024 für 2025: 376,27 €
gemäß BGBl. II Nr. 263/2025 für 2026: 386,43 €
Anm. 2: für 2025: 278,12 €
für 2026: 298,43 €
Anm. 3: für 2025: 73,00 €
für 2026: 78,00 €))

Richtsätze
§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
a)für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in, der/die seinen/ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat, im gemeinsamen Haushalt leben ..... 1751,56 € *(Anm. 1)*,
bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen 1 110,26 € *(Anm. 2)*,
b)für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension oder Pension nach § 259 1 110,26 € *(Anm. 2)*,
c)für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ....408,36 € *(Anm. 3)*,
falls beide Elternteile verstorben sind ....613,16 € *(Anm. 4)*,
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ....725,67 € *(Anm. 5)*,
falls beide Elternteile verstorben sind .....1 110,26 € *(Anm. 2)*.
Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 171,31 € *(Anm. 6)* für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht, solange das Kind einen rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat.
(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2024, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.
(3) Hat eine Person Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so ist der höchste der in Betracht kommenden Richtsätze anzuwenden. In diesem Fall gebührt die Ausgleichszulage zu der Pension, zu der vor Anfall der weiteren Pension Anspruch auf Ausgleichszulage bestanden hat, sonst zur höheren Pension.
(4) Haben beide Ehegatten oder eingetragenen PartnerInnen Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.
(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. Nr. 411/1996)
(_____
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 407/2023 für 2024: 1 921,46 €
gemäß BGBl. II Nr. 417/2024 für 2025: 2 009,85 €
gemäß BGBl. II Nr. 263/2025 für 2026: 2 064,12 €

Anm. 2: für 2024: 1 217,96 €
für 2025: 1 273,99 €
für 2026: 1 308,39 €
Anm. 3: für 2024: 447,97 €
für 2025: 468,58 €
für 2026: 481,23 €
Anm. 4: für 2024: 672,64 €
für 2025: 703,58 €
für 2026: 722,58 €
Anm. 5: für 2024: 796,06 €
für 2025: 832,68 €
für 2026: 855,16 €
Anm. 6: für 2024: 187,93 €
für 2025: 196,57 €)
für 2026: 201,88 €)"

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Voraussetzung für die Erteilung der von der Beschwerdeführerin beantragten „Aufenthaltsbewilligung – Student" ist nach § 64 Abs. 1 NAG einerseits die Erfüllung der Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 NAG und andererseits die Absolvierung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums oder (Universitäts)Lehrganges. Nach § 8 Z 8 lit. a NAG-DV ist einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student" eine Aufnahmebestätigung der Universität (bzw. der jeweiligen Bildungseinrichtung) anzuschließen.

Die Beschwerdeführerin verfügt laut Bescheid der G__ M__ vom 2. Dezember 2024 im Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über eine Zulassung zu Bachelorstudium „Artifical Intelligence", weshalb sie grundsätzlich die besondere Erteilungsvoraussetzung erfüllt.

V.2. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin auch die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG erfüllt.

V.2.1. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 NAG vorliegen würde, konnte nicht festgestellt werden.

Ebenso konnte nicht festgestellt werden, dass der Aufenthalt der Fremden öffentlichen Interessen widerstreitet (vgl. § 11 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 NAG). Aus dem beglaubigten Strafregisterauszug des Iran ergeben sich keine Verurteilungen.

V.2.2. Die Beschwerdeführerin erfüllt die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG, zumal sie über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz bei „H__" verfügt, dies beginnend mit 15. März 2026 auf unbefristete Zeit. Nach den obigen Feststellungen handelt es sich um eine vom Bundesministerium für Inneres anerkannte private Krankenversicherung, die auch gemäß dem Versicherungsvertrag dem Schutz der jeweiligen Gebietskrankenkasse (I__) entspricht.

V.2.3. Nach § 11 Abs. 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt der Beschwerdeführerin zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Der Aufenthalt eines Fremden führt gemäß § 11 Abs. 5 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn die Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihr eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen.

Regelmäßige Aufwendungen müssen zu den entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsätzen hinzugezählt werden, wobei einmal ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der „vollen freien Station") unberücksichtigt bleibt. Dies bedeutet, dass diese regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen (vgl. *Peyrl/Czech* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG[2] § 11 Rz 25). Im Jahr 2026 beläuft sich der Wert der „vollen freien Station" auf 386,43 Euro (BGBl I. Nr. 47/2025).

Der Unterhalt kann grundsätzlich auch durch Sparguthaben gedeckt werden, wobei solche Guthaben nicht aus illegalen Quellen stammen dürfen (vgl. VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130 mwN; 10.09.2013, 2013/18/0046). Die Ersparnisse sind dabei auf jenen Zeitraum anzurechnen, für den der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen ist, verleiht doch das NAG – mit Ausnahme des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" – nur befristete Rechtspositionen, bei denen die Neubewertung der jeweiligen finanziellen Situation in einem allfälligen Verlängerungsverfahren möglich ist (vgl. VwGH 01.04.2019, Ra 2017/22/0169 mit Verweis auf VwGH 13.12.2018, Ro 2017/22/0002). Folglich ist in einem Fall – wie hier – für die aliquote Anrechnung der Ersparnisse mit Blick auf § 20 Abs. 1 NAG auf einen Beurteilungszeitraum von zwölf Monaten abzustellen (vgl. VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130).

Die Beschwerdeführerin verfügt per 10. Dezember 2025 über ein Guthaben auf ihrem Konto bei der F__ in der Türkei in der Höhe von 21.525,00 Euro. Dass dieses

Guthaben aus illegalen Quellen stammt, konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht festgestellt werden.

Die Situation einer Fremden, die zu studieren beabsichtigt, entspricht ab Vollendung des 24. Lebensjahrs derjenigen eines Waisenpensionsberechtigten iSd § 293 Abs. 1 lit. c sublit. bb ASVG, sodass für sie der dort normierte Richtsatz für Vollwaisen heranzuziehen ist. Fallbezogen ergibt sich im Hinblick auf das Geburtsdatum der Beschwerdeführerin (10. April 1985), die sohin das 24. Lebensjahr bereits vollendet hat, ein maßgeblicher Richtsatz iHv 1.308,39 Euro monatlich für das Jahr 2026, sodass sich die für die Befristung der Aufenthaltsbewilligung (auf zwölf Monate) zu veranschlagenden Unterhaltsmittel gemäß dem Richtsatz für das Jahr 2026 mit 15.700,68 Euro errechnen.

Regelmäßige Aufwendungen müssen (abzüglich des Wertes der „vollen freien Station" gemäß § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG) zu den Ausgleichszulagenrichtsätzen noch hinzugezählt werden. Die monatlichen Mietkosten für den Platz im Studentenwohnheim belaufen sich auf 650,00 Euro. Für die private Krankenversicherung fallen monatlich Kosten in Höhe von 196,85 Euro an. Dies ergibt somit monatliche Gesamtaufwendungen in Höhe von 846,85 Euro. Dieser Betrag übersteigt den Wert der „vollen freien Station" iHv 386,43 Euro um 460,42 Euro und ist für 12 Monate (5.525,04 Euro) zum Ausgleichszulagenrichtsatz hinzuzurechnen. Für 12 Monate gerechnet ergibt dies insgesamt benötigte Unterhaltsmittel in Höhe von 21.225,72 Euro (15.700,68 Euro + 5.525.04 Euro).

Das Guthaben der Beschwerdeführerin in der Höhe von 21.525 Euro übersteigt sohin die benötigten Unterhaltsmittel iHv 21.225,72 Euro, weshalb der Aufenthalt der Beschwerdeführerin – auch unter Bedachtnahme auf die regelmäßigen, monatlichen Aufwendungen – zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft iSd § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG führt.

V.2.4. Zwar haben nach § 21a Abs. 1 NAG Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

Da die Beschwerdeführerin jedoch eine Aufenthaltsbewilligung für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69) gemäß § 8 Abs. 1 Z 12 NAG – hier nach § 64 Abs. 1 NAG – beantragt hat, hat die Beschwerdeführerin nach § 21a Abs. 1 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachzuweisen.

V.3. Da die Beschwerdeführerin die (nötigen) Anforderungen des ersten Teiles des NAG erfüllt und über eine aufrechte Zulassung zu einem Studium verfügt, ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 NAG als erfüllt anzusehen und es war dem Antrag

der Beschwerdeführerin auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student" stattzugeben.

V.4. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs. 1 NAG. Da eine kürzere als die gesetzliche Dauer des Aufenthaltstitels nicht beantragt wurde, war die Dauer mit 12 (zwölf) Monaten festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe VwGH 03.06.2020, Ra 2020/22/0044-5; 15.09.2020, Ra 2020/22/0173-9). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

VI.2. Schließlich ist die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels – so auch das Vorliegen der finanziellen Mittel (und einer ausreichenden Krankenversicherung) – einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas